



(Stand: 23.01.2002)

Siebte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung)

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den Magisterstudiengängen (Magisterordnung),
Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Siebte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung)

Vom 15.11.2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 8.11.2000 die nachstehende Änderungssatzung zur Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung) vom 27.09.1985 (W. u. K. 1985, S. 474ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.9.2000 (W.F. u. K.2000, S.1066ff) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung am 20.4.2001, Az.: 7321.11 zugestimmt.

Artikel 1

Teil B, Bestimmungen für die einzelnen Fächer wird wie folgt geändert:

1. Nr. 10, Englisch wird in § 1a wie folgt geändert:

In Satz 2, 2. Spiegelstrich werden die Worte "Grundkurs Neuere Englische Literatur" ersetzt

durch die Worte "Grundkurs Literaturwissenschaft Anglistik-Amerikanistik".

2. Nr. 19, Kunstgeschichte wird nach § 1 a wie folgt neu gefasst:

"§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:

1. je einem Propädeutikum aus den Bereichen

-
- *Ikonographie*
 - *Quellenkunde*
 - *Formenlehre*
-

2. zwei Seminaren für alle Studienabschnitte (wahlweise ersetzbar durch Propädeutika)

3. fünf Exkursionstagen

4. Nachweis des Latinum oder vom Prüfungsausschuss anerkannter entsprechender Lateinkenntnisse

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an:

1. zwei Propädeutika aus zwei verschiedenen Bereichen nach Wahl (Ikonographie, Quellenkunde und Formenlehre)

2. einem Seminar für alle Studienabschnitte (wahlweise ersetzbar durch 1 Propädeutikum)

3. drei Exkursionstagen

4. Nachweis des Latinum oder vom Prüfungsausschuss anerkannter entsprechender Lateinkenntnisse

§ 3 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt mündlich.

(2) Im Hauptfach dauert die Prüfung ca. 45 Minuten und wird von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart einer beisitzenden Person vorgenommen.

(3) Im Nebenfach dauert die Prüfung ca. 30 Minuten und wird von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart einer beisitzenden Person vorgenommen.

§ 4 Prüfungsanforderungen

(1) Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus je ca. 15 Minuten Prüfung über den Stoff

von zwei Vorlesungen nach Wahl des bzw. der Prüfenden aus einer von dem Prüfling vorzulegenden Liste von sechs gehörten Vorlesungen und aus ca. 15 Minuten Prüfung über Denkmalkennntnis, insbesondere solcher der Stadt Stuttgart und ihrer Umgebung.

(2) Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus je ca. 15 Minuten Prüfung über den Stoff von zwei Vorlesungen nach Wahl des bzw. der Prüfenden aus einer von dem Prüfling vorzulegenden Liste von vier gehörten Vorlesungen.

§ 5 Ermittlung der Fachnote

Die Fachnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel von den jeweils zur Hälfte gewichteten mündlichen Zwischenprüfungen und der Gesamtnote der (gleichgewichteten) notwendigen Scheine (im Hauptfach: fünf, im Nebenfach: drei)."

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1.4.2001 in Kraft.

2. Studierende des Teilstudiengangs Kunstgeschichte, die das Studium in diesem Teilstudiengang an der Universität Stuttgart vor dem 1.4.2001 aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium vom 27. 9.1985 (W.u.K. 1985, S.474) , zuletzt geändert am 19.9.2000 (W.F. u. K.2000, S.1066ff) ablegen.

Stuttgart, den 15.11.2001

gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den Magisterstudiengängen (Magisterordnung), Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Vom 15.11.2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 17.1.2001 die nachfolgende Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den Magisterstudiengängen (Magisterordnung), Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer vom 22. 11.1985 (W.u.K. 1986, S.16), beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung am 20.4.2001, Az.: 7812.327 zugestimmt.

Artikel 1

In Nr.12: Geschichte wird § 3 wie folgt neu gefasst:

"§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind im

1. Hauptfach:

- | |
|--|
| - Latinum im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport vom 27. März 1983 (Kultus und Unterricht S. 351) oder Lateinkenntnisse, die mindestens dem Latinum entsprechen. |
| - Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache (in der Regel Englisch oder Französisch), die zum Verständnis sprachlich nicht zu schwieriger Quellen und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. |
| - Erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, darunter mindestens einem in der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters und mindestens einem in der Geschichte der Neuzeit. |
| - Teilnahme an einer fachspezifischen Exkursion. |
| - Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 2 SWS aus dem Bereich der Natur- oder Ingenieurwissenschaften. |

2. Nebenfach

- | |
|--|
| - Latinum im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport vom 27. März 1983 (Kultus und Unterricht S. 351) oder Lateinkenntnisse, die mindestens dem Latinum entsprechen. |
| - Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache (in der Regel Englisch oder Französisch), die zum Verständnis sprachlich nicht zu schwieriger Quellen und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. |

- Erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in der Geschichte des Altertums oder des Mittelalters oder der Neuzeit."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 15.11.2001

gez.
Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen